

# TARIF PREMIUM RADIO

*für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires durch Veranstalter von Premium-Radio*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

13.07.2023

## I. Vergütung

### 1. Regelvergütung

Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den sendungsbezogenen Einnahmen des Hörfunkveranstalters in Abhängigkeit des jeweiligen Musikanteils des Gesamtprogramms. Er berechnet sich nach folgender Formel:

Höchstsatz 9,24 Prozent für 100 Prozent Musikanteil, dividiert durch 100, multipliziert mit dem Musikanteil des Programms  
= Vergütungssatz

Beispiel bei 78 Prozent Musikanteil:  $9,24 / 100 \times 78 =$  Vergütungssatz 7,21 Prozent.

Die Vergütungssätze werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

### 2. Mindestvergütung

- a. Die monatliche Mindestvergütung berechnet sich nach dem weitesten Hörerkreis. Sie beträgt für die Sendung des Programms bzw. bei in Hörfunkangebote zusammengefassten Programmen, je Hörfunkangebot ohne Programm begleitende Onlinenutzungen EUR 0,01224 je Hörer/-in, mit Programm begleitenden Onlinenutzungen EUR 0,01469 je Hörer/-in.
- b. Sendezeit  
Beträgt die Sendezeit weniger als 24 Stunden täglich und/oder 7 Tage pro Woche, so ermäßigt sich die Vergütung im Verhältnis entsprechend, es werden jedoch mindestens 42 Stunden pro Woche zugrunde gelegt. Die Sendezeiten werden jeweils auf volle Stunden aufgerundet.
- c. Musikanteil  
Der Musikanteil wird in Einer-Stufen berücksichtigt. Enthält das Programm weniger als 100 Prozent Musikanteil, so ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- d. Als Mindestbetrag sind monatlich EUR 39,00 bzw. EUR 47,00 inklusive Programm begleitende Onlinenutzung zu zahlen. Von diesem Betrag werden keine Abzüge vorgenommen (z. B. Gesamtvertragsrabatt).

### 3. Tarifliche Nachlässe

Den Mitgliedern von Nutzervereinigungen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag im Sinne von § 35 VGG geschlossen hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages bei Einhaltung aller Vertragspflichten vorbehaltlich Ziffer I. 2. d. ein Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent auf die Vergütungssätze eingeräumt.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Anwendungsbereich

- a. Dieser Tarif umfasst Angebote von Hörfunkveranstaltern mit einhundert eins oder mehr Kanälen, die in Form eines linearen Programms IP-basiert senden, d. h. keine interaktiven Möglichkeiten vorsehen.
- b. Hörfunk/Radio im Sinne dieses Tarifes ist die Sendung in Form eines linearen Programms, d. h. eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete, zum zeitgleichen Empfang an die Öffentlichkeit gerichtete Folge von Inhalten bezogen auf die Gesamtsendezeit (z. B. das 24-Stunden-Programm).
- c. Dieser Tarif gilt nicht für Angebote von Hörfunkveranstaltern, die es z. B. dem/der Hörer/-in ermöglichen, Einfluss auf die Musikauswahl zu nehmen oder diese vollständig selber zu bestimmen, insbesondere indem einzelne Titel übersprungen, wiederholt oder individuell ausgewählt und/oder zusammengestellt werden können.
- d. Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

### 2. Rechteeinräumung

- a. Der Tarif findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechteeinräumung der GEMA vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Einzelnutzervertrages erworben wird.
- b. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Nutzung folgender Rechte:

aa. lineare Sendung

- Das Recht zur Sendung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen des eigenen IP-basierten Sendebetriebs.
- Das Vervielfältigungsrecht von Werken des GEMA-Repertoires für eigene Sendezwecke.

bb. Programm begleitende Onlinenutzungen

Die Rechteeinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads und/oder Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.

- c. Für die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke des Großen Rechts sowie für die Benutzung eines Werkes zu Werbezwecken ist die Einwilligung in jedem Fall gesondert beim Berechtigten einzuholen.

### 3. Lizenzierung von Pay-Radio

- a. Im Hinblick auf das von ihr verwaltete Repertoire räumt die GEMA einfache Nutzungsrechte jeweils an die Werknutzer/-innen ein.
- b. Wird ein Hörfunkprogramm als Pay-Radio über eine oder mehrere so genannte Vermarktungsplattformen

verbreitet und werden die Einnahmen aus Pay-Radio zwischen dem/der Betreiber/-in einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio-Programmen gegenüber dem/der Endkunden/-in, nachfolgend „Vermarkter“<sup>1</sup> und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so leisten sowohl der jeweilige Vermarkter als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GEMA. Jeder/Jede Beteiligte muss jeweils seine/ihre eigenen Einnahmen an die GEMA abrechnen. Die Rechteeinräumung erfolgt für jedes Programm erst dann, wenn sowohl der Content-Lieferant als auch sämtliche Vermarkter, die das Programm vermarkten, einen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen und/oder die vollständige Vergütung nach dem Tarif Premium-Radio entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, deren Betreiber/-innen keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GEMA abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung nach dem Tarif Premium-Radio entrichtet hat/haben bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer oder mehrere der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung nach dem Tarif Premium-Radio verweigert bzw. verweigern, zumindest einer der Beteiligten jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GEMA die Ausstrahlung des entsprechenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden.

#### 4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzung der in Ziffer 2 und 3 genannten Rechte ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Hinsichtlich Programm begleitender Onlinenutzungen ist dies der Fall, wenn das Online-Angebot von Deutschland von einem nationalen Anbieter aus betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Entweder der Hauptsitz des Anbieters befindet sich in Deutschland, hilfsweise die Mehrheit der Mitarbeiter/-innen ist in Deutschland tätig oder die Buchprüfung findet in Deutschland statt („economic residence“)
- oder das Sammeln der Nutzerdaten und die Buchführung erfolgt in Deutschland sowie das Unternehmen ist für Steuerzwecke in Deutschland registriert. Im Zweifelsfall ist der steuerrechtlich relevante Sitz des Unternehmens ausschlaggebend („principal place of operation“).
- Der Dienst wird in deutscher Sprache angeboten.

#### 5. Ermittlung der Vergütung

##### a. Regelvergütung

aa. Sendungsbezogene Einnahmen (exkl. USt) nach Ziff. I. 1. sind insbesondere

- Beitragseinnahmen;
- Werbeeinnahmen (Werbung inkl. Pre-, Mid- und Post-roll-advertisements, Bannerwerbung, Sponsoring und Bartering, Einnahmen aus Media for Equity)
- Erlöse aus Produktplatzierung / Produktbeistellung;
- Einnahmen aus Pay-Radio;
- Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen;
- Radioshopping;
- Spenden

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt.

bb. Die Werbeeinnahmen (exkl. USt.) können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettowerbeeinnahmen). Bei Einnahmen aus Bartering ist der Bruttolistenpreis der Werbezeit (exkl. USt) zugrunde zu legen. Die Einnahmen aus Barteringsgeschäften können im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Mengenrabatte, Skonti und Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent) gekürzt werden.

Liegen die Einnahmen für Bartering nach Vornahme dieser Abzüge unter 10 Prozent oder über 25 Prozent des Bruttolistenpreises, so werden sie für die Zwecke der GEMA-Abrechnung auf 10 Prozent aufgestockt bzw. auf 25 Prozent abgesenkt (Netto- Barteringeinnahmen).

---

<sup>1</sup> Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-Radio-Programmen gelten bezüglich der von der GEMA wahrgenommenen Rechte der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabelweitersendung.  
MUSIK IST UNS WAS WERT | [www.gema.de](http://www.gema.de)

Von den Nettoeinnahmen pro Programm bzw. Hörfunkangebot aus Werbung, Sponsoring und Bartering ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen nach den folgenden Vorgaben zulässig:

- (1) Vermarktung erfolgt durch große Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt oder mehr pro Jahr): 7 Prozent;
  - (2) Vermarktung erfolgt durch kleinere Handelsvertreter / Vermarktungsorganisation (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr): 11 Prozent;
  - (3) Vermarktung erfolgt durch Lizenznehmer selbst:
    - (a) für die ersten 2 Mio. EUR pro Jahr: 15 Prozent;
    - (b) für den über 2 Mio. EUR pro Jahr hinausgehend Betrag: 11 Prozent.
- cc. Einnahmen aus Media for Equity zählen ab dem Jahr 2018 zu den abzurechnenden Einnahmen. Dabei wird Unternehmen (insbesondere Start-ups) Werbezeit (Medialeistungen) in Angeboten von Hörfunkunternehmen zur Eigenwerbung zur Verfügung gestellt. Dafür erhält derjenige, der die Werbezeit bereitstellt, anstelle einer Geldleistung eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an diesem Unternehmen (Media-for-Equity-Vereinbarung). Maßgeblich ist der Erlös, der dem Sendeunternehmen im Fall des Verkaufs der Anteile von einem Fonds netto zufließt; von diesen Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.
- dd. Die Einnahmen aus direkter entgeltlicher Produktplatzierung können vor Ermittlung der Vergütung im Umfang ihrer tatsächlichen Entstehung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 Prozent), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden (Nettoeinnahmen).  
Von den Nettoeinnahmen ist ein weiterer Abzug für Akquisitionsaufwendungen in Höhe von pauschal 20 Prozent zulässig.
- ee. Einnahmen aus der Veranstaltung von Pay-Radio umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Lizenznehmers (exklusive Umsatzsteuer). Werden Pay-Radio-Erlöse zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (dem Vermarkter von Pay-Radio-Programmen gegenüber dem/der Endkunden/-in, nachfolgend „Vermarkter“) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GEMA seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab.
- ff. Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-Radio Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5 Prozent seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5 Prozent der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihnen abzurechnenden Pay-Radio Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10 Prozent ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.
- gg. TK-Erlöse sind die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen durch Zuhörer/-innen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendung stehen und dem Lizenznehmer tatsächlich zufließen (z.B. Telefon, SMS, Fax). Es wird davon ausgegangen, dass 53 Prozent der TK-Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Rechte gemäß Ziffer 2. stehen und somit als Einnahmen im Sinne von Ziffer 5. A. aa. gelten.  
Von den relevanten TK-Einnahmen können keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.
- hh. Einnahmen aus Radioshopping ist der Erlös aus dem Verkauf von Waren (Netto-Warenumsatz). Dieser berechnet sich aus dem tatsächlichen Gesamtwarenumsatz abzüglich des Wareneinsatzes.  
Bei dem Verkauf von Reisen sind die für Vermittlungsdienstleistungen von den Reiseveranstaltern selbst oder von sonstigen Dritten erhaltenen Provisionen als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit die Provisionen auf im Teleshopping- Programm beworbene Reisevermittlungen zurückzuführen sind (vergütungsrelevante Provisionseinnahmen).  
Bei dem Verkauf von Musikwerken und Ruftonmelodien als Download werden die über eine Bewerbung im Radioshoppingprogramm generierten Verkaufserlöse ohne Umsatzsteuer als Einnahmen berücksichtigt abzüglich der Urhebervergütung nach den Online-Tarifen der GEMA.
- ii. Spenden sind die Einnahmen des Lizenznehmers, die diesem unmittelbar zur Programmfinanzierung zufließen. Nicht hierunter fallen Spenden, die für Dritte eingehen (zum Beispiel Weihnachtsaktion).

jj. Einnahmen aus Programm begleitenden Onlinenutzungen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 5. a. bb. bis hh. berücksichtigt.

b. **Mindestvergütung**

Als weitester Hörerkreis (WHK) nach Ziffer I. 2. a. gilt gemäß den im Markt üblichen Zahlen die Anzahl der Personen, die angeben, das Programm bzw. Hörfunkangebot (Kanäle unter einem Dachnamen/Marke) innerhalb der letzten 14 Tage (Mo bis So) gehört zu haben, wobei jede Person nur einmal gezählt wird.

Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- Bei **Abonnement-Radio** wird die Zahl der Abonnenten berücksichtigt;
- Bei der **Internetsendung**, die nicht Abonnement-Radio ist, wird zur Ermittlung des WHK auf die gemittelte Anzahl der individuellen tatsächlichen Hörer/-innen („unique user“) pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 4, abgestellt. Die Identifizierung der Hörer/-innen erfolgt in der Regel über deren IP-Adresse, über Cookies oder über ein bei der Registrierung festgelegtes Passwort.

## 6. Musikanteil

Musikanteil ist die Sendezeit der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms., wobei sich diese aus dem Anteil „gespielte beziehungsweise angespielte Musiktitel“ und dem Anteil „Musik in Werbespots, Jingles, Senderkennungen, Musikbetten für Wortbeiträge etc.“ zusammensetzt.

Der Musikanteil wird auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet und bei Ermittlung der Regelvergütung und Mindestvergütung in Einer-Stufen berücksichtigt. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Lizenznehmer ist jeweils der Musikanteil des gesamten Programms maßgeblich.

## 7. Sonstiges

- a. Wiedergabevorrichtungen Dritter (z. B. Tonträger) dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Wiedergabevorrichtungen durch die Dritten ordnungsgemäß bei den Berechtigten erworben worden sind.
- b. Die von der GEMA erteilte Einwilligung umfasst nur die ihr zustehenden Rechte. Sie berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der durch das Premium-Radio gesendeten Werke. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- c. Dieser Tarif gilt nicht für Weitersendevorgänge wie z. B. die Kabelweitersendung sowie für Nutzungen, die unter die Tarife VoD und MoD fallen.
- d. Dieser Tarif gilt nicht für Hörfunkangebote, die in CD-Qualität ausgestrahlt werden, wenn zugleich Metadaten über die gespielten Werke vom Veranstalter selbst oder in Duldung des Veranstalters durch einen Dritten zur Verfügung gestellt werden, so dass den/der Endnutzern/-in das Erkennen, Vervielfältigen und Archivieren der Werke ermöglicht wird (sog. „stream ripping“). Für eine solche Nutzung muss eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.